

Gesangverein Concordia 1850 Nordenstadt e.V.

Satzung

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Sprecher/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Gesangverein Concordia 1850 Nordenstadt e.V.“ hat seinen Sitz in Wiesbaden-Nordenstadt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und gehört zum Sängerkreis Wiesbaden im hessischen Sängerbund e.V., Sitz Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges.

Um dieses Ziel zu erreichen, halten die einzelnen Chöre regelmäßige Chorproben ab und veranstalten Konzerte. Damit bereichern sie das Gemeinschaftsleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrungen

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehren-Mitgliedern.

Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag (Formular) entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller die Vereinssatzung anerkennt, an Aktivitäten des Vereins teilnehmen will und Vereinsbeschlüsse mitträgt.

- a) Bei aktiven Mitgliedern kann der Aufnahme eine Stimmprüfung durch die Chorleitung vorausgehen. Die aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil.
- b) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Er ist einmal jährlich spätestens zum 31. Mai eines Jahres - möglichst unbar per Einzugsermächtigung - zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand über einen reduzierten Beitrag oder die Beitragsbefreiung entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Als Organe des Vereins gelten

- A) die Mitgliederversammlung,
- B) der Vorstand,

C) der erweiterte Vorstand.

A. Die Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 31. Oktober des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntgabe erfolgt in derselben Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (gem. § 6 Absatz B, letzter Satz) geleitet.

Inhalt der Jahresmitgliederversammlung ist:

- Geschäfts- und Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes (durch offene Abstimmung)
- Berichte der einzelnen Chöre
- Neuwahl des Vorstandes (im Turnus von zwei Jahren, falls nicht anders beschlossen durch Stimmzettel, über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung).
- Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung.
- ggf. Satzungsänderungen (Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung)
- ggf. Beitragsänderungen.

Alle anderen Wahlgänge und Beschlüsse können durch offene Abstimmungen erfolgen. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

B. Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand - in dieser Satzung als „Vorstand“ bezeichnet - besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen als gleichberechtigte Vorsitzende (Team). Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Hierüber informiert er die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse

- Führung der Vereinskasse

- Schriftführung

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Hierzu eingeladen wird schriftlich oder per E-mail spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin an die zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse durch ein Mitglied des Vorstands.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in die gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Der Protokollführer hat das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

C. Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) bis zu sieben Beisitzer.

§ 7 Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)

Die Wahl der Revisoren erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 8 Vergütungen für Vorstandsmitglieder

- a) Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von a) beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirksamkeit zum Jahresende erfolgen.
- b) Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann vorgenommen werden:

1. Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen und der Satzung des Vereins,
2. nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung oder
3. bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes verliert dieses gemäß §3 sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht erstattet werden.

§ 10 Austritt aus dem Sängerbund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Hessischen Sängerbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesanges verwendet. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Paragraphen 738-740 des BGB finden keine Anwendung.

Wiesbaden-Nordenstadt, den